



NIEDERSCHRIFT
über die 37. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 28. Juni 2023
im Sitzungssaal des Rathauses Iffeldorf

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Georg Goldhofer

Andreas Ludewig

Markus Degen

Tobias Färber

Dr. Stefan Gleiter

Theresia Köpfer

Torsten Kuhrt

Isolde Künstler

Andreas Michl

Julia Necker

Martina Ott

Wolfgang Theveßen

Christian Wörrle

Bemerkung:

GMR Goldhofer kam um 20:13 Uhr vor der Abwägung zu TOP 8, Einwendung Wasserwirtschaftsamt

Entschuldigt:

Ria Markowski

Weitere Anwesende:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 24.05.2023
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. öffentliche Bekanntgaben
5. Vorstellung der Arbeit der VHS Penzberg in der Gemeinde Iffeldorf
6. Glasfaserausbau; Vorstellung, Beratung und Beschluss zum Ausbau in nicht eigenwirtschaftlich auszubauenden Bereichen
7. Bebauungsplan "Nantesbacher Weg"; 8. Vereinfachte Änderung; Vorstellung des Entwurfes und ggf. Fassung des Änderungs- und Auslegungsbeschlusses
8. Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Seeshaupter Straße"; 1. Änderung; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur 2. verkürzten Auslegung und ggf. Fassung des Satzungsbeschlusses
9. Antrag auf Unterstützung der Koordinierungsstelle für Ukraineflüchtlinge
10. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
11. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Lang den Gemeinderat, die Besucher und den Vertreter der Presse, Herrn Schörner vom Penzberger Merkur. Ferner begrüßt BGM Lang Frau Wippermann von der Volkshochschule Penzberg, die die Arbeit und das Programm der Volkshochschule in der Gemeinde Iffeldorf vorstellt.

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 24.05.2023

Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.05.2023 ist den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld zugegangen. Es bestehen keine Einwände gegen das Protokoll.

Diskussionsverlauf:

GMR Ott bittet noch um eine redaktionelle Änderung, der Beschluss Top 6 ist doppelt eingestellt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.05.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

- **Vergabe Spielplatz am Rathausweg:** Iffeldorf beauftragt die Fa. Mehrstens Spielplatzbauer, Rosenheim mit der Errichtung des Spielplatzes am Rathausweg. Der Baubeginn ist Ende September geplant; Vorleistungen bauseits erfolgen demnächst.

- **PV Anlagen:** auf folgenden gemeindlichen Liegenschaften werden PV-Anlagen installiert:
 - Feuerwehrhaus Iffeldorf
 - Hochbehälter
 - Pumpenhaus
 - Stockschützen-Vereinsheim
 - Bauhof Torfwerk

4. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

- **Friedenskonzert der Heuwinklband:** Am Sonntag, 23.07.2023 findet in der Pfarrkirche St. Vitus um 19:00 Uhr ein Konzert für den Frieden von der Heuwinklband statt.

- **Dorfmeisterschaft Abt. Eisstock:** Am 07.07.2023 findet ab 18:00 Uhr die Dorfmeisterschaft bei den Stockschützen in Iffeldorf statt. (Team „Gemeinderat“)
- **Wasserwacht:** Einladung zum inklusiven Tag der offenen Wachstation am 01.Juli von 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr

5. **Vorstellung der Arbeit der VHS Penzberg in der Gemeinde Iffeldorf**

Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt Frau Wippermann von der Volkshochschule in Penzberg, die die Arbeit und die Aufgaben der Volkshochschule Penzberg vorstellt. Anschließend ist Zeit für Fragen, Anregungen und Wünsche.

Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat bedankt sich bei Frau Wippermann für die interessante Vorstellung, bedankt sich für die Arbeit der VHS Penzberg und gibt folgende Anregungen und Wünsche an Fr. Wippermann weiter:

- Angebot für Kinder- und Jugendliche
- 10-Finger-Schreibkurs
- einen Artikel über die Kurse der VHS im nächsten Iffeldorfer Dorfjournal veröffentlichen

6. **Glasfaserausbau; Vorstellung, Beratung und Beschluss zum Ausbau in nicht eigenwirtschaftlich auszubauenden Bereichen**

Sachverhalt:

Im Zuge des weiteren Glasfaserausbaus für die Bereiche, welche nicht von der Deutschen Telekom eigenwirtschaftlich ausgebaut werden, fand eine Besprechung mit der Breitbandberatung Bayern statt, in welcher Möglichkeiten für das weitere Vorgehen vorgestellt wurden.

Insgesamt handelt es sich um 11 Gebäude, welche nicht vom eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Deutsche Telekom erfasst sind und im Rahmen der Bayerischen Gigabitrichtlinie erschlossen werden müssten.

Eine erste Kalkulation der Breitbandberatung hat aufgrund der zum Teil erheblichen Entfernungen vom nächsten Knotenpunkt Gesamtkosten von rd. 282.200 € ergeben. Abzüglich der Förderung durch den Freistaat Bayern bliebe ein Eigenanteil von rd. 209.000 €, der von der Gemeinde finanziert werden müsste. Die Kalkulation sowie ein Lageplan des Ausbaubereichs liegen den Mitgliedern des Gemeinderates vor. Die Breitbandberatung geht davon aus, dass das Auswahlverfahren für diese Förderrichtlinie im Herbst 2023 beendet sein könnte. Anschließend müsste der Zuwendungsbescheid beantragt werden und voraussichtlich im Jahr 2024 der Ausbauvertrag geschlossen werden. Aktuell gibt z.B. die Deutsche Telekom Angebote für den Ausbau innerhalb von 48 Monaten ab.

Allerdings hat der Bund –entgegen früherer Verlautbarungen- Ende März 2023 nun doch eine neue Förderrichtlinie Gigabit-RL 2.0 aufgelegt, welche durch den Freistaat Bayern kofinanziert wird.

Die Förderrichtlinie sieht einen Fördersatz von 50 % der Kosten vor. Der Freistaat Bayern legt weitere 40 % der Kosten drauf, sodass für die Gemeinde lediglich noch 10 % der Gesamtkosten zu tragen wären.

Bei diesem Verfahren müsste zunächst ein Antrag auf Zuwendungen für die Beratungsleistungen (z.B. durch die Breitbandberatung Bayern) gestellt werden. Für diese Tätigkeiten gibt es Fördermitteln von 50.000 €, also eine 100 % Förderung.

Für dieses Verfahren wird ein Zeitraum von rd. 2 Jahren veranschlagt, da es relativ aufwändig ist, sodass frühestens 2025 der Ausbauvertrag geschlossen werden könnte.

Aufgrund der deutlich höheren Förderung durch das Bundesförderprogramm schlägt die Verwaltung vor, dieses Verfahren durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Förderprogramm des Bundes Gigabit-RL 2.0 in Anspruch zu nehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuwendung für die Beratungsleistungen zu beantragen und diese nach Erhalt des Zuwendungsbescheides auszuschreiben. Der Gemeinderat wird sich dann mit der Vergabe der Planungsleistungen wieder mit der Angelegenheit befassen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Bebauungsplan "Nantesbucher Weg"; 8. Vereinfachte Änderung; Vorstellung des Entwurfes und ggf. Fassung des Änderungs- und Auslegungsbeschlusses

Sachverhalt:

Das Grundstück Nantesbucher Weg 7 liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nantesbucher Weg“ für den bereits 7 Vereinfachte Änderungen durchgeführt wurden.

Die Eigentümer des Grundstückes, Flur-Nr. 584/11 möchten ein Wohngebäude (EH oder DH) mit max. 2 Wohnungen und einer GR von 180 m², E+D, errichten. Das Grundstück wurde erst lange nach Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 1979 vom nördlich angrenzenden Flurstück 584/3 abgetrennt, weshalb für dieses Grundstück kein Baurecht besteht. Dies soll mit der 8. VÄ ermöglicht werden.

Die Änderung orientiert sich an den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und seiner Änderungen, damit sich die Planung ins Ortsbild einfügt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren und zum

Schutz des Baumbestandes auch mit integriertem Grünordnungsplan. Das Bauland hat eine Fläche von 944 m².

Garagen und Stellplätze sollen entlang der bestehenden Zufahrt für die Hinterlieger erstellt werden.

Der Antrag war bereits TOP der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung. Hier wurden einzelne Festsetzungen diskutiert, die vom Büro Terrabiota in den nun vorliegenden Entwurf integriert wurden:

- Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße von 900 m²
- je DHH ist max. 1 WE zulässig; bei EFH max. 2 WE
- die Überschreitung für Nebenanlagen wurde für dieses Grundstück auf max. 250 m² angehoben.

Ferner wurde die maximale Grundfläche des Gebäudes auf 150 m² mit einer Überschreitungsmöglichkeit von 20 % für Terrassen festgelegt. Diese dürfen die Baugrenzen auf max. 6 m Länge um bis zu 3 m überschreiten.

Beschluss:

Der Änderungs- und Auslegungsbeschluss für die 8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nantesbucher Weg“ wird gefasst. Die Verwaltung wird mit der Auslegung des Entwurfes beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Seeshaupter Straße"; 1. Änderung; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur 2. verkürzten Auslegung und ggf. Fassung des Satzungsbeschlusses

Sachverhalt:

Der erste Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes lag in der Zeit von 26.08.2022 – 28.09.2022 öffentlich aus; die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Aufgrund notwendiger Änderungen durch die erhaltenen Stellungnahmen wurde der Entwurf geändert.

Die 2. verkürzte öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand daraufhin in der Zeit von 22.05.2023 bis 12.06.2023 statt.

Die Eintragung eines festen Verhältnisses Wohnen/Gewerbe ist nach Auskunft des LRA nicht rechtskonform. Um eine zu massive Wohnnutzung im neuen Mischgebiet zu vermeiden, kann nach Fertigstellung dieses Bauleitplanverfahrens bei Einreichung eines konkreten Bauantrages dieser im Genehmigungsverfahren durch den Gemeinderat und die Verwaltung geprüft und entsprechend auch im LRA auf ein ausgewogenes Verhältnis Wohnen zu Gewerbe geachtet werden.

Die zur 2. verkürzten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden einzeln abgewogen und beschlossen.

Sollten sich keine gravierenden Änderungen des Entwurfes mit Begründung mehr ergeben, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Antragsteller Behörde / Einzelperson	Zusammenfassung der Einwendung	Fachliche Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
LRA Baurecht 12.06.2023	zum o. g. Änderungsverfahren werden von unserer Seite keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Ergebnis= 13:0		
Staatliches Bauamt 06.06.23	Keine Äußerung	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Ergebnis= 13:0		
Regierung von Oberbayern 30.05.2023	zur o.g. Planung hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 07.09.2022 Stellung genommen. Auf dieses Schreiben wollen wir verweisen. Darin sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planung bei ausreichender Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Der Abwägung unserer zuletzt abgegebenen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Gemeinde eine zeitnahe Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen forciert. Darüber hinaus ergeben sich im Zuge der erneuten Beteiligung keine raumordnerisch relevanten Änderungen. Somit steht die Planung bei weiterer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Ergebnis= 13:0		
Planungsverband 31.05.2022	auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 30.05.2023 an.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Ergebnis= 13:0		
AELF 07.06.2023	Aus dem Bereich Landwirtschaft: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2022 mit dem Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4612-51-6-4, die weiterhin Gültigkeit hat. Aus dem Bereich Forsten: Von den Planungen sind forstfachliche Belange nicht betroffen. Insofern bestehen keine Einwände.	Es erfolgte bereits eine Abwägung bezüglich der Duldung von landwirtschaftlichen Emissionen Eine Planänderung erfolgt nicht.
Ergebnis= 13:0		

<p>Bayernwerk 15.05.2023</p>	<p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Be-pflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt durch die Bauherren bei Umsetzung der Bebauung durch Einholung des genauen Verlaufs der Versorgungsanlagen über das angegebene Planauskunftsportal.</p>
<p>Ergebnis= 13:0</p>		
<p>Handwerkskammer 9.06.2023</p>	<p>die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Äußerung und äußert sich wie folgt zu den aus der nun vorliegenden Planfassung vom 3. April 2023 ersichtlichen Anpassungen. Es ist bedauerlich, dass Festsetzung 1.1.2 für den südwestlichen Teil des Geltungsbereiches (MI): "Bezogen auf die Flächennutzung muss dabei die gewerbliche Nutzung im Mischgebiet mit mindestens 60% Flächenanteil dominieren" herausgenommen wurde. In Kapitel 5.2.1. wurden weitere Ergänzungen zum Immissionsschutz vorgenommen. Die im eingeschränkten Gewerbegebiet zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) von 60 dB(A)/m² tagsüber und 45 dB(A)/m²</p>	<p>Es wird weiterhin an der bestehenden Abwägung festgehalten: Mit der vorliegenden Änderung werden die aktuellen Entwicklungstendenzen der ortsansässigen Firma aufgegriffen und umgesetzt. Demnach ist die Schaffung von Mitarbeiterwohnungen dringend notwendig. Auf Fl.Nr. 1365/8 ist ein Betrieb ohne Emissionen geplant. Es besteht seitens der Eigentümer Einverständnis mit der Ausweisung als Mischgebiet und den sich daraus ergebenden</p>

<p>nachts im GE/e wurden nun auf 58 dB(A)/m² tagsüber und 40 dB(A)/m² abgesenkt.</p> <p>Damit werden die Spielräume hinsichtlich schalltechnischer Vorgaben für bestehende Betriebe im eingeschränkten Gewerbegebiet noch weiter reduziert.</p> <p>Unsere Stellungnahme zum ersten Änderungsverfahren in der vorausgegangenen Beteiligung von September 2022 wird daher nach wie vor aufrechterhalten und hat als erneut angeführt zu gelten, sie sei im Nachfolgenden noch einmal im letzten Abschnitt zitiert: Wir weisen darauf hin, dass die Planung zur Umstrukturierung des Erweiterungsbereichs des Gewerbegebiets an der Seeshaupter Straße auch vor dem Hintergrund des Gebietserhaltungsanspruchs der vorhandenen Handwerks- und Gewerbebetriebe im Planänderungsgebiet sowie im unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzenden Gewerbegebiet zu bewerten ist, zu denen der erwähnte Kfz-Betrieb zählt (S. 13 der Begründung): Insgesamt sehen wir die geplante Herabstufung der Gebietskategorie „Gewerbebetriebe am Standort geht. Da aus der Kategorisierung als „Mischgebiet“ bzw. umso mehr beim Wohngebiet ein erhöhter Anspruch der Wohnbebauung auf Immissionsschutz resultiert, verändern sich die Standortbedingungen für die bestehenden Gewerbebetriebe, insbesondere hinsichtlich zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Insofern ist sicherzustellen, dass den im Plangebiet bestehenden gewerblichen Nutzungen wie den Kfz Betrieb aber auch an den Teiländerungsbereich angrenzend bestehende Unternehmen durch die Herabstufung der Gebietskategorien keinerlei Nachteile entstehen. Vielmehr bitten wir zu gewährleisten, dass für diese die notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt bleibt, was einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf inklusive</p>	<p>immissionsschutzrechtliche Konsequenzen.</p>
--	---

	<p>betriebsüblicher Emissionen (Lärm, Geruch, Staub, Licht) und Betriebsverkehr sowie auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen und auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen beinhaltet. Es sei an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben, dass entsprechende Maßnahmen zur Herstellung einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der heranrückenden Wohnbebauung mit den bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen jedoch nur zu Lasten der sie verursachenden, neu hinzukommenden Wohnnutzung gehen können und zu keinerlei Beeinträchtigungen oder etwaigen weiteren neuen immissionsschutzrechtlichen Auflagen für die vorhandenen Unternehmen im Plangebiet führen dürfen.</p>	
Ergebnis= 12:1		
<i>GRM Goldhofer trifft zur Sitzung ein.</i>		
<p>WWA, 02.06.2023 13.09.2022</p>	<p>Wir hatten zu o.g. Bauleitplanung mit Schreiben vom 13.09.22 bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme halten wir im Grund nach aufrecht. Folgende Anmerkungen sind aber noch angezeigt: Wir bitten um Stellungnahme bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten.</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Belange wurden bereits abgewogen. Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung wird an der Abwägung der ersten TÖB festgehalten.:</p>
Ergebnis= 14:0		
<p>WWA, 02.06.2023 13.09.2022</p>	<p>1.5.3 Niederschlagswasser Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Dies wird grundsätzlich aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Dazu sollen laut Hinweisen im Bebauungsplan die Bauwerber „die <i>Erforderlichkeit von Sickertests in Abhängigkeit von versiegelten Flächen</i></p>	<p>Im Bereich der Firmenerweiterung Gaugele im Süden des Geltungsbereiches wurde bereits ein Sickertest vom Büro OSS durchgeführt, der den Untergrund als Kiesig und gut sickertfähig einstuft. Es ist daher von einer guten Sickerfähigkeit für den Grundstücke des Geltungsbereiches auszugehen. Auf ein erneutes Bodengutachten wird daher verzichtet.</p>

prüfen. Der Sickertest ist durch die einzelnen Bauwerber im Rahmen der Baugenehmigung zu leisten.“ Diese Hinweise werden der Notwendigkeit des Nachweises der gesicherten Erschließung durch die Gemeinde nicht gerecht. Weiterhin ist aus fachlicher Sicht nicht klar, inwieweit die Erforderlichkeit eines Sickertests von den versiegelten Flächen abhängen soll.

Das Versickern von Niederschlagswasser kann besonders in Moränengebieten mit stark wechselnden Bodenverhältnissen zu Problemen führen. Ggf. werden Kieslinsen mit einer endlichen Speicherkapazität für Niederschlagswassers erkundet, welche nach entsprechender Füllung mit Niederschlag kein Wasser mehr aufnehmen können. Im schlimmsten Falle kann es durch den Wasseraufstau zur Vernässung von Kellern kommen.

Weitere Voraussetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Mindestabstand der Sohle der Versickerungsanlage von einem Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.

Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis).

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dieses Benutzungsrecht dem Grundstückseigentümer nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Der notwendige Flächenbedarf zur Versickerung ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Auch auf Privatgrundstücken müssen die notwendigen Rückhalte- und Sickerflächen vorgesehen werden.

Vorschlag für Festsetzungen

„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“

„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“ Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser

	in das Grundwasser) erfüllt sind.“	
	„Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen/Industrieflächen sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.“	
Ergebnis= 14:0		
WWA, 02.06.2023 13.09.2022	<p>2. Zusammenfassung</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden. Folgende Untersuchungen und Gutachten sind erforderlich und deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einzuarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bodengutachten, d. h. Untersuchungen der Eigenschaften, Empfindlichkeit und Belastbarkeit von Böden sowie des Grades der Funktionserfüllung und der Versickerungsfähigkeit 	<p>Die Belange der Wasserwirtschaft wurden bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan ausführlich abgehandelt und umgesetzt. Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich für das Schutzgut Wasser keine Veränderungen. Auf die Einarbeitung der vorgebrachten Hinweise wird daher verzichtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
Ergebnis= 14:0		
DB Immobilien 22.09.2022	<p>Die DB Ag, DB Immobilien übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als TÖB. Zur Erneuten verkürzten Auslegung sind keine Ergänzungen zu unserer bereits abgegebenen Stellungnahme vom 22.09.2022 erforderlich.</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte bereits eine Abwägung: Die Einhaltung von Sicherheitsabständen bezüglich der Ausrichtung der Photovoltaikanlagen sowie der Pflanzabstände sind vom Bauwerber einzuhalten.</p>
Ergebnis= 14:0		
Eisenbahnbund desamt 25.05.2023	<p>Bezüglich der erneuten Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben verweise ich auf die Stellungnahme vom 16.09.2022, Az. 65148-651pt/010-2022#676, welche auch weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Belange wurden bereits abgewogen.</p>
Ergebnis= 14:0		

<p>Brandschutzdi enststelle 15.05.2023</p>	<p>Eine Straßenbreite von 5,50m erscheint für ein Gewerbegebiet zur gering. Insbesondere durch die Stichstraßensituation, kann auch bei einem kurzzeitig abgestellten Fahrzeug oder Anhänger ein Erreichen der Einsatzstelle stark beeinträchtigt werden. Um Beachtung des Beiblattes wird gebeten.</p>	<p>Bei den nördlich angebundenen Bereichen handelt es sich durch die Änderung um allgemeines Wohngebiet, bei den südlichen um Mischgebiet und nicht um Gewerbegebiet. Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich daher keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen. Die Straßenbreite wurde nicht reduziert seit Inkrafttreten des Bebauungsplans.</p>
<p>Ergebnis= 14:0</p>		
<p>Energienetze Bayern 16.05.23</p>	<p>Die Energienetze Bayern GmbH stimmt der Erweiterung Gewerbegebiet Seeshaupter Straße zu.</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ergebnis= 14:0</p>		
<p>Telekom 16.06.2023</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mehrmals, zuletzt mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2022017 vom 13.01.2022, Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Aussage weiter: Gegen die Erweiterungsabsichten des Gewerbegebiets bestehen keine Einwände unsererseits.</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.</p>
<p>Ergebnis= 14:0</p>		

Beschluss:

Nach der Abwägung der einzelnen Stellungnahmen und daraus folgend keiner notwendigen Planänderung wird der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“ mit Begründung gefasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

GMR Goldhofer kam um 20:13 Uhr vor der Abwägung zu TOP 8, Einwendung Wasserwirtschaftsamt

9. Antrag auf Unterstützung der Koordinierungsstelle für Ukraineflüchtlinge**Sachverhalt:**

Am 22.02.23 stellte das Familienzentrum Arche Noah, Im Thal 6, 82377 Penzberg, einen Antrag auf Unterstützung der Koordinierungsstelle für Ukraineflüchtlinge. Neben ukrainischen Flüchtlingen werden von der Koordinierungsstelle auch Familien afghanischer Ortskräfte und syrische Kinder unterstützt. Unter den zu betreuenden Kindern/Familien finden sich auch einige aus Iffeldorf.

Im beiliegenden Finanzplan sind (überholte) Einnahme-/Ausgabeposten aufgeführt. U.a. stehen die Räume ab September 23 nicht mehr kostenlos zur Verfügung (Miete ca. 350,-€) und der Bedarf/Bestand an Helfern, die über eine kleine Pauschale entlohnt werden, ist auch gestiegen.

Diese ergänzenden Informationen hat die Leiterin des FAN bei einem Gespräch mit Bürgermeister Lang am 15. Juni 23 geäußert.

Die im Schreiben vom 22.02.23, bzw. im beigelegten Finanzplan ausgewiesenen Deckungslücke ist damit deutlich größer als die 1.800,-€ monatlich!

Am 22.06.23 wurde mit der Wiederbelegung der Iffeldorfer Asylunterkunft in der Alpenstraße begonnen, wo 33 Betten zur Verfügung stehen. Hier werden bevorzugt Frauen und Familien einziehen, die wiederum mehr Betreuungsbedarf auslösen.

Finanzieller Aspekt:

Dem FAN ist mit Unterstützung in jeglicher Höhe geholfen, das Werben um Zuschüsse/Spenden wird laufend fortgeführt.

Ein monatlicher Zuschuss der Gemeinde Iffeldorf in Höhe von z. B. 500,-€ würde im Hj. `23 in Summe Ausgaben von 4.500,-€ auslösen.

Diskussionsverlauf:

BGM Lang erklärt den Sachverhalt und erläutert, dass Flüchtlinge aus der Ukraine und Asylsuchende aus Iffeldorf vom FAN betreut werden. Es wurden vom FAN drei umliegende Gemeinden um finanzielle Unterstützung gebeten (Bad Heilbrunn, Penzberg und Iffeldorf). Nach kurzer Diskussion stimmt das Gremium dem Vorschlag von BGM Lang zu, ab April 2023 das FAN mit 500,-€

monatlich (für das Jahr 2023) zu unterstützen. Der Gesamtzuschuss beläuft sich für das Jahr 2023 demnach auf 4.500,-€.

Sollte es darüber hinaus einen erneuten Antrag des FAN für das Jahr 2024 geben, soll die Leitung, Frau Annelies Plep, zur entsprechenden Gemeinderatssitzung eingeladen werden um die Arbeit und den Unterstützungsbedarf des FAN vorzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 zu 0 Stimmen das FAN ab April 2023 bis einschließlich Dezember 2023 mit monatlich 500,-€ zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

10. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

GRM Köpfer erläutert, dass die Beleuchtung an der Querungshilfe Penzberger Straße von den Bürgern als zu dunkel erachtet wird. BGM Lang erkundigt sich, ob evtl. wieder eine Lampe defekt ist.

11. Bürgerfragen

Sachverhalt:

- Eine Bürgerin erinnert an das Pfarrfest am Sonntag, 09.07.2023, das im Anschluss an die Hl. Messe im Pfarrgarten stattfindet.
- Ein Bürger bittet um den Rückschnitt der Hecke auf dem Weg von der Staltacher Straße zum Fußballplatz.
- Eine Bürgerin erkundigt sich, ob eine Beleuchtung des Miteinanderweges angedacht ist. BGM Lang verneint dies; es erschwert die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Ferner möchte man keinen zusätzlichen „Lichtmüll“ erzeugen und Insekten/Wildtiere nicht unnötig belasten.

Um 20:30 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Iffeldorf

Vorsitzender



Hans Lang
Erster Bürgermeister



Christine Trischberger
Schriftführerin